

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 16.04.2026 Geschäftszeichen: I 25-1.21.8-40/25

**Nummer:
Z-21.8-2176**

Antragsteller:
Dietrich Isol GmbH
Bassenheimer Straße 6
56299 Ochtendung

Geltungsdauer
vom: **16. April 2026**
bis: **16. April 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:
Dietrich Betonschrauben DDS zur Befestigung von Wärmedämmstoffen an Betonbauteilen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich**

1.1 **Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand ist die Dietrich Betonschraube DDS (Typen DDS und DDS-Z) aus verzinktem Stahl mit oder ohne Duplexbeschichtung in der Größe 6 mm.

Die Dietrich Betonschraube DDS darf als Verankerung im Beton verwendet werden (nachfolgend Dübel genannt).

1.2 **Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Dübels zur Befestigung von Wärmedämmstoffen an Betonbauteilen.

Die Verankerung des Dübels erfolgt durch Einschrauben in ein vorgebohrtes zylindrisches Bohrloch.

In Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

Die Verankerung darf in verdichtetem, bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach DIN 1045-2 ohne Fasern angewendet werden.

Die Verankerung darf im gerissenen und ungerissenen Beton ausgeführt werden.

Die Dietrich Betonschraube DDS darf für Verankerungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden, angewendet werden.

Die Verankerung darf nur für die Mehrfachbefestigung von Dämmstoffplatten angewendet werden. Die Dämmstoffplatten sind in der Regel mit mindestens 4 Schrauben pro Quadratmeter zu befestigen.

Bestimmte Dämmstoffplatten nach Abschnitt 3.1 und Anlage 4, Tabelle 5 dürfen abweichend mit mindestens 3 Schrauben pro Quadratmeter befestigt werden. Für diesen Fall sind die Dämmstoffplatten einlagig und dicht gestoßen im Verband zu verlegen.

Der Dübel aus verzinktem Stahl darf nur unter den Bedingungen trockener Innenräume (relative Luftfeuchtigkeit < 60%) und in Umgebungen verwendet werden, die der Korrosivitätskategorie C1 (unbedeutend) oder C2 (gering) nach DIN EN ISO 12944-2 zugeordnet werden können.

Der Dübel aus verzinktem Stahl mit Duplex-Beschichtung darf auch im Außenbereich von Gebäuden verwendet werden, wenn eine direkte Bewitterung ausgeschlossen werden kann. Sie darf in Umgebungen verwendet werden, die der Korrosivitätskategorie C1 (unbedeutend), C2 (gering) oder C3 (mäßig) nach DIN EN ISO 12944-2 zugeordnet werden können. Er darf im Küstenbereich mit geringer Salzbelastung verwendet werden, wenn ein ständiges, abwechselndes Eintauchen in Seewasser ausgeschlossen werden kann und keine Anwendung im Bereich der Spritzzone von Seewasser erfolgt.

2 **Bestimmungen für das Bauprodukt**

2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Dietrich Betonschraube DDS muss den Zeichnungen und Angaben der Anhänge entsprechen. Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Schrauben müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Betonschraube DDS besteht aus einem nichtbrennbaren Baustoff der Klasse A nach DIN 4102-1.

2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein der Schraube muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Schraube anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Produkt ist entsprechend Anlage 2 zu prägen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schraube mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schraube eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Schraube ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Schraube durchzuführen und es sind Stichproben zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage des Dübels enthalten. Der Dübel darf nur für die Mehrfachbefestigung von Dämmstoffplatten angewendet werden. Die Dämmstoffplatten sind mit mindestens 4 Schrauben pro Quadratmeter zu befestigen.

Die Dämmstoffplatten nach Anlage 4, Tabelle 5 dürfen mit 3 Schrauben pro Quadratmeter befestigt werden, unter Berücksichtigung der Anwendungsbedingungen nach Abschnitt 1.2. Die Schraubenlänge muss in Abhängigkeit der Dämmstoffdicke so gewählt werden, dass der Mindestwert der Setztiefe nach Anlage 3, Tabelle 3 eingehalten ist.

Die Mindestabstände des Dübels (Achs-, Randabstände) und die Bauteildicke nach Anlage 5, Tabelle 6 dürfen nicht unterschritten werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Mit dieser Bemessung ist der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Kraffteinleitung in den Beton erbracht. Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Zusatzbeanspruchungen, die in der Schraube, im anzuschließenden Bauteil oder im Bauteil, in dem die Schraube verankert ist, aus behinderter Formänderung (z. B. bei Temperaturwechseln) entstehen können, sind zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Einwirkung F_{Ed} den Bemessungswert des Widerstandes (Beanspruchbarkeit) F_{Rd} nicht überschreitet: $F_{Ed} \leq F_{Rd}$

3.2.2 Kaltbemessung

Der Bemessungswert des Widerstandes einer Betonschraube F_{Rd} für alle Lastrichtungen ist in Anlage 3, Tabelle 4 angegeben.

Der Bemessungswert des Widerstandes für den Betonschraubendurchzug bei zentrischer Zugbeanspruchung N_{Rd} ist in Anlage 4, Tabelle 5 in Abhängigkeit von den möglichen Dämmstoffplatten angegeben.

3.2.3 Bemessung unter Brandbeanspruchung

Die maßgebenden Bemessungswerte der Betonschrauben unter Brandbeanspruchung sind in der Anlage 5, Tabelle 7 angegeben. Der Nachweis gilt für eine einseitige Brandbeanspruchung des Bauteils. Bei mehrseitiger Brandbeanspruchung darf der Nachweis nur geführt werden, wenn der Randabstand des Dübels $c \geq 300$ mm beträgt.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Montage der zu verankernden Schraube ist nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Montageanleitung nach Anlage 1 ist zu beachten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungs-erklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3.3.2 Herstellung und Reinigung des Bohrlochs

Die Lage des Bohrloches ist mit der Bewehrung so abzustimmen, dass ein Beschädigen der Bewehrung vermieden wird.

Das Bohrloch ist rechtwinklig zur Betonoberfläche mit Hartmetall-Mauerbohrern zu bohren. Der Hartmetall-Mauerbohrer muss den Angaben des Merkblattes des Deutschen Instituts für Bautechnik und des Fachverbandes Werkzeugindustrie e.V. über "Kennwerte, Anforderungen und Prüfungen von Mauerbohrern mit Schneidkörpern aus Hartmetall, die zur Herstellung der Bohrlocher von Dübelverankerungen verwendet werden" (Fassung Januar 2002) entsprechen. Die Einhaltung der Bohrerkenneiwerte ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (DIN EN 10204) oder durch die Prüfmarke der Prüfgemeinschaft Mauerbohrer e.V., Remscheid, zu belegen (siehe Merkblatt, Abschnitt 5).

Bohrerinnendurchmesser, Schneidendurchmesser und Bohrlochtiefe müssen den Werten der Anlage 3 entsprechen. Das Bohrmehl ist gemäß Anlage 1 aus dem Bohrloch zu entfernen.

Bei einer Fehlbohrung ist ein neues Bohrloch im Abstand von mindestens 2 x Tiefe der Fehlbohrung anzuordnen.

3.3.3 Setzen der Schraube

Die Dietrich Betonschraube DDS darf nur mit entsprechendem Einschraubwerkzeug nach Anlage 1 durch die Dämmstoffplatten getrieben und im Betonbauteil verankert werden. Die Dämmstoffplatten sind fest gegen die Betonoberfläche zu pressen.

3.3.4 Kontrolle der Ausführung

Bei der Montage des Dübels muss der mit der Verankerung betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen und Aufzeichnungen über die Montage der Schraube zu führen.

Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

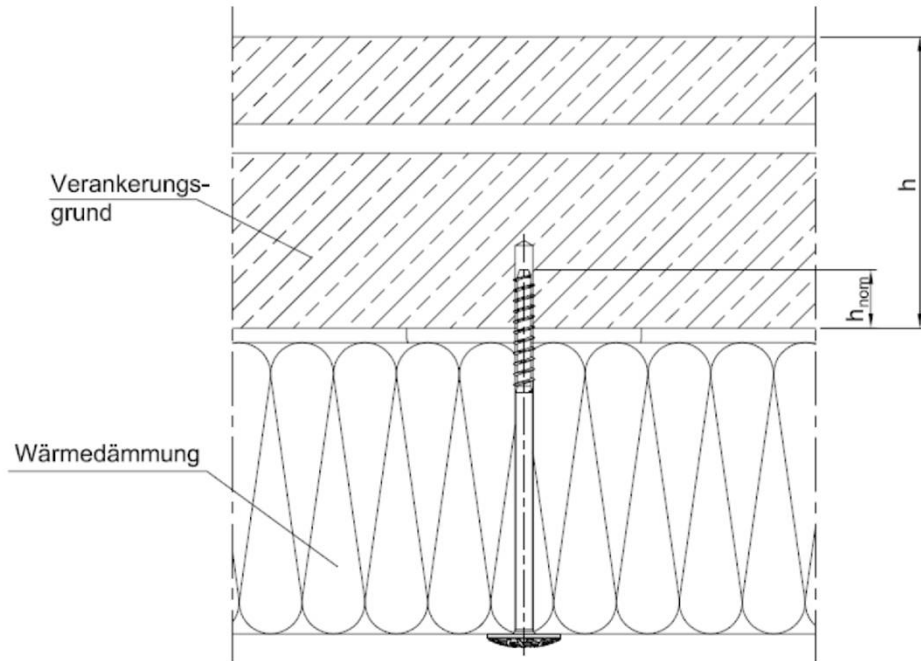
Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton
DIN EN ISO 12944-2:2018-04	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 2: Einteilung der Umgebungsbedingungen (ISO 12944-2:2017); Deutsche Fassung EN ISO 12944-2:2017
DIN 4102-1:1998-02	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

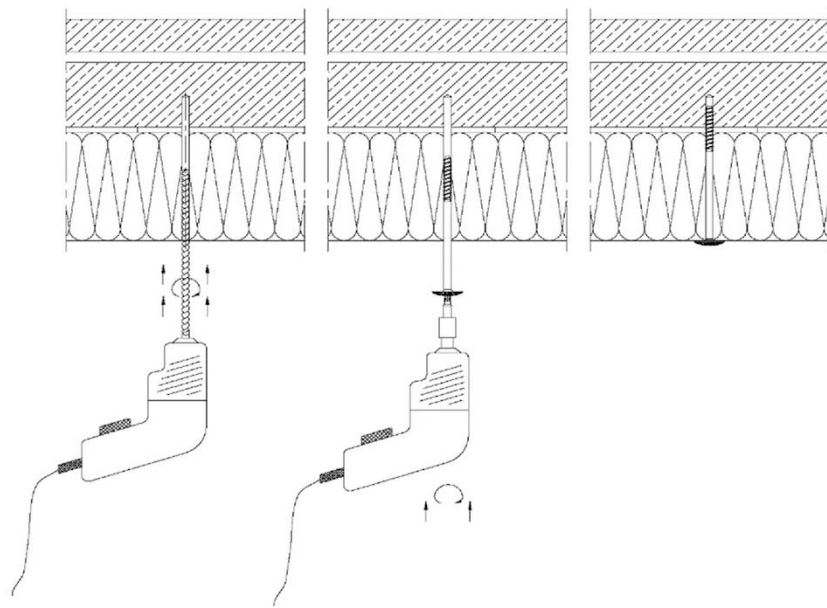
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
DIN EN 10263-3:2018-02	Walzdraht, Stäbe und Draht aus Kaltstauch- und Kaltfließpressstählen – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Einsatzstähle; Deutsche Fassung EN 10263-3:2017

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Tempel



Legende: h_{norm} = Einschraubtiefe
 h = Bauteildicke



Dietrich Betonschraube DDS zur Befestigung von Dämmstoffen an Betonbauteilen

Produkt im Einbauzustand / Montageanleitung

Anlage 1

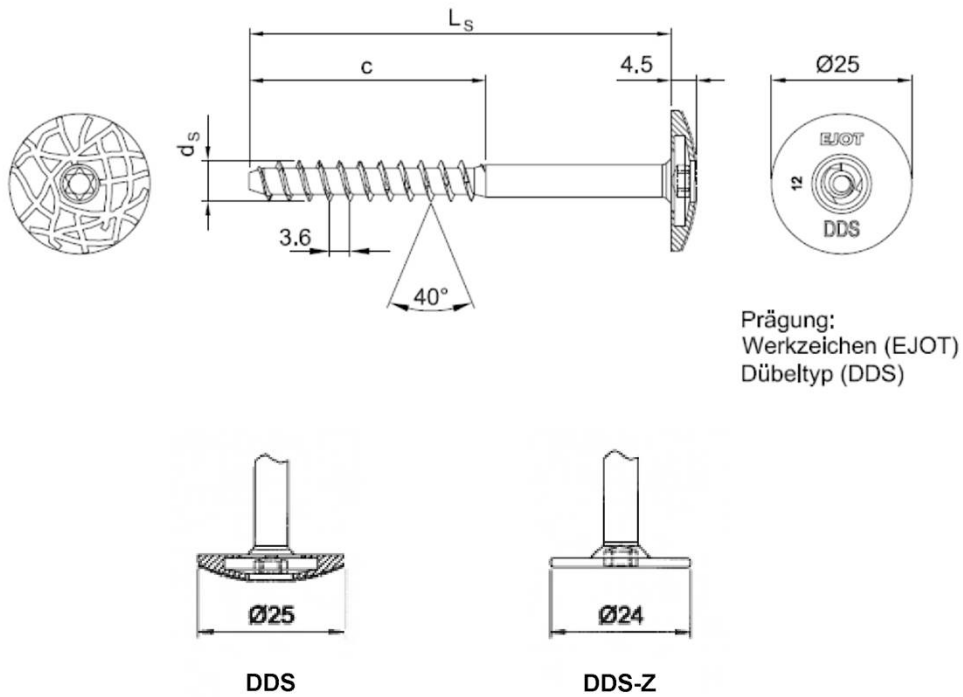


Tabelle 1: Abmessungen							Maße in mm
Min L_s	Max L_s	Kopf- durchmesser	h_{nom}	h_1	d_s	c	s
50	350	24 - 26	25	30	7,3	40	3,6

Dietrich Betonschraube DDS zur Befestigung von Dämmstoffen an Betonbauteilen

Abmessungen / Kopfausführungen

Anlage 2

Tabelle 2: Werkstoffe

Benennung	Werkstoff
Betonschraube	Stahl nach DIN EN 10263-4, einsatzvergütet galvanisch verzinkt $\geq 5 \mu\text{m}$, blau passiviert, optional: Schraubenkopf kunststoffumspritzt, Farbton RAL 1015 oder RAL 9002, ansonsten lackiert
	Stahl nach DIN EN 10263-4, einsatzvergütet galvanisch verzinkt $\geq 5 \mu\text{m}$, blau passiviert mit Duplex-Beschichtung

Tabelle 3: Montagekennwerte

Dübelbezeichnung	DDS, DDS-Z		
Bohrerinnendurchmesser	d_0	[mm]	6,0
Bohrerschneidendurchmesser	$d_{\text{cut}} \leq$	[mm]	6,40
Bohrlochtiefe	$h_1 \geq$	[mm]	30
Verankerungstiefe	$h_{\text{nom}} \geq$	[mm]	25

Tabelle 4: Widerstand in alle Lastrichtungen für gerissenen und ungerissenen Beton C20/25 - C50/60

Dübelbezeichnung	DDS, DDS-Z		
Bemessungswiderstand	F_{Rd}	[kN]	0,5

Dietrich Betonschraube DDS zur Befestigung von Dämmstoffen an Betonbauteilen

Werkstoffe / Montagekennwerte / Bemessungswiderstand alle Lastrichtungen

Anlage 3

Tabelle 5: Widerstand für Schraubendurchzug durch Dämmplatte

Pos	Plattentyp	Befestiger	Befestigungsart	Bemessungswiderstand N_{Rd} [kN / Schraube]
1	626 UNITEX SW light 2 / 628 UNITEX SW KD light 2	DDS DDS-Z	Fläche	0,25
2	625 UNITEX SW light A2 2 / 627 UNITEX SW KD light A2 2			
3	626_S UNITEX SW light Duro-S 2 / 628_S UNITEX SW KD light Duro-S 2			
4	626_P UNITEX SW light Duro-P 2 / 628_P UNITEX SW KD light Duro-P 2			
5	572 UNITEX L-EPS 2 / 584 UNITEX L-EPS KD 2			
6	552 UNITEX L-EPS B 2 / 562 UNITEX L-EPS B KD 2			
7	572_S UNITEX L-EPS Duro-S 2 / 584_S UNITEX L-EPS KD Duro-S 2			
8	572_Z UNITEX L-EPS Duro-P 2 / 584_Z UNITEX L-EPS KD Duro-P 2			
9	596 UNITEX P-EPS 2 / 597 UNITEX P-EPS KD 2			
10	596_B UNITEX P-EPS B 2 / 597_B UNITEX P-EPS B KD 2			
11	596_S UNITEX P-EPS Duro-S 2 / 597_S UNITEX P-EPS KD Duro-S 2			
12	596_Z UNITEX P-EPS Duro-P 2 / 597_Z UNITEX P-EPS KD Duro-P 2			
13	592 UNITEX XPS 2 / 594 UNITEX XPS KD 2			
14	592_B UNITEX XPS B 2 / 594_B UNITEX XPS B KD 2			
15	592_S UNITEX XPS Duro-S 2 / 594_S UNITEX XPS KD Duro-S 2			
16	592_Z UNITEX XPS Duro-P 2 / 594_Z UNITEX XPS KD Duro-P 2			
17	771 + 772 UNIAKUSTIK / 771_A + 772_A UNIAKUSTIK A2			
18	811 + 812 UNIAKUSTIK SW / 811_A + 812_A UNIAKUSTIK SW A2			
19	411 UNICEM / 415 UNICEM A2	DDS DDS-Z	Fläche	0,20
20	421 UNICEM Oeko / 425 UNICEM Oeko A2			

Dietrich Betonschraube DDS zur Befestigung von Dämmstoffen an Betonbauteilen

Tragfähigkeit Schraubendurchzug

Anlage 4

Tabelle 6: Montagekennwerte, Mindestbauteildicke, Achs- und Randabstände im gerissenen und ungerissenen Beton C20/25 - C50/60

Mindestbauteildicke	h_{min}	[mm]	80
Mindestrandabstand	c_{min}	[mm]	60
Mindestachsabstand	s_{min}	[mm]	120

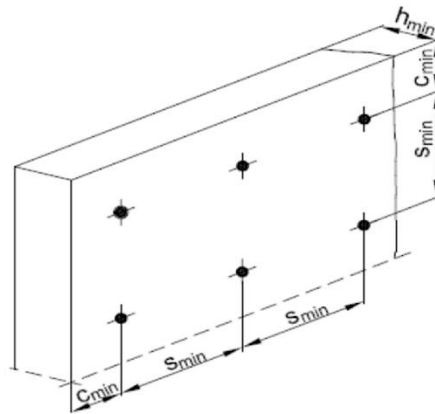


Tabelle 7: Widerstand unter Brandbeanspruchung im gerissenen und ungerissenen Beton C20/25 - C50/60 in alle Lastrichtungen

Dübelbezeichnung		DDS, DDS-Z		
Feuerwiderstandsklasse				
R30	Bemessungswiderstand	$F_{Rd,fi30}$	[N]	174
R60	Bemessungswiderstand	$F_{Rd,fi60}$	[N]	156
R90	Bemessungswiderstand	$F_{Rd,fi90}$	[N]	121
R120	Bemessungswiderstand	$F_{Rd,fi120}$	[N]	87
R30 - R120	Achsabstand	$s_{min,fi}$	[mm]	100
	Randabstand	$c_{min,fi}$	[mm]	200

Dietrich Betonschraube DDS zur Befestigung von Dämmstoffen an Betonbauteilen

Mindestbauteildicke / Achs- und Randabstände / Bemessungswiderstände unter Brandbeanspruchung

Anlage 5